

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (128) Bekanntmachung Bezirksregierung Köln zur Flurbereinigung Hambach-West
- (129) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (130) Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4 EigVO über die Abschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2016 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dürener Service Betrieb“
- (131) Bekanntmachung über den Ablauf von festgesetzten Ruhefristen für Reihengräber auf den Friedhöfen der Stadt Düren
- (132) Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Düren (Stufe III)
- (133) Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2019 vom 14.10.2019

(128)

Öffentliche Bekanntmachung

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
FLURBEREINIGUNG HAMBACH-WEST

Az.: - 33.42 – 14063 –

50667 Köln, den 30.08.2019
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

I. 19. ÄNDERUNGSBESCHLUSS

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15. März 2006 festgestellte und durch den 1. bis 18. Änderungsbeschluss geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

- a) Zu dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren
Gemarkung Arnoldweiler
Flur 13 Flurstück 300/66

- b) Aus dem Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück ausgeschlossen:

Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis

Stadt Kerpen
Gemarkung Blatzheim
Flur 40 Flurstück 29

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von rd. 1.523 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Dienststunden aus bei der

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln, Zimmer B 1094.

4. Der Eigentümer des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.03.2006 gebildeten Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West.

Der Eigentümer des ausgeschlossenen Grundstückes scheidet insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Hambach-West aus.

5. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2019 (BGBl. I S. 846)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderungen des Flurbereinigungsgebiets liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Unternehmensflurbereinigung Hambach-West, die nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG zulässig und gerechtfertigt ist.

Anlass der Erweiterung des Flurbereinigungsgebietes ist die Zuziehung eines Grundstückes, das als Austauschland genutzt werden kann. Durch die Bereitstellung dieses Flurstückes kann ein von dem Unternehmen betroffener landwirtschaftlicher Betrieb vor Substanzverlusten bewahrt werden.

Anlass der Verkleinerung des Flurbereinigungsgebietes ist die Ausschließung eines Grundstückes, das für die Erreichung des Zieles in der Flurbereinigung nicht mehr erforderlich ist.

Die von dem Änderungsbeschluss betroffenen Teilnehmer sind zu der Zuziehung bzw. dem Ausschluss gehört worden und haben diesem zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Börsenplatz 1, 50667 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Zur Ausführung des vorgenannten 19. Änderungsbeschlusses bzgl. des zugezogenen Grundstückes wird Folgendes bekannt gegeben:

Rechte an dem vorstehenden Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln
oder (persönlich) bei der
Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Zimmer B 1094, Börsenplatz 1, 50667 Köln

unter Angabe des **Az. 33.42 - 14063** anzumelden.

Ihre Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Ihre Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Wertermittlung

a) Offenlegung der Ergebnisse der Wertermittlung

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung für das vom 19. Änderungsbeschluss betroffene Grundstück

Regierungsbezirk Köln
Kreis Düren
Stadt Düren
Gemarkung Arnoldweiler
Flur 13 Flurstück 300/66

werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG zur Einsichtnahme offengelegt am

Dienstag, den 12.11.2019
von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
bei der
Bezirksregierung Köln
Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094.

Während dieser Zeit stehen Bedienstete des Dezernates 33 zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung.

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 Nr. 1 FlurbG als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke und die Nebenbeteiligten.

Zu den Nebenbeteiligten des Flurbereinigungsverfahrens zählen gem. § 10 Nr. 2 FlurbG:

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG);
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Abs. 2 FlurbG);
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG)

b) Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung

Die Wertermittlungsergebnisse für das mit dem 19. Änderungsbeschluss zugezogene Grundstück werden für die Beteiligten gemäß § 32 FlurbG in dem Anhörungstermin am

Mittwoch, dem 27.11.2019 um 13.00 Uhr,
bei der
Bezirksregierung Köln
Börsenplatz 1, 50667 Köln
Zimmer B 1094

erläutert. Hierbei handelt es sich ausschließlich um allgemeine Erläuterungen zur Wertermittlung. Auskünfte über die Bewertung einzelner Grundstücke werden in dem unter Punkt III. a) genannten Auslegungstermin gegeben.

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung können im Anhörungstermin erhoben werden. Es besteht auch die Möglichkeit, Einwendungen bis spätestens **25.12.2019** schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln unter Angabe des Aktenzeichens 33.42 - 14063 einzureichen.

Wer mit den Ergebnissen der Wertermittlung einverstanden ist, braucht diesen Anhörungstermin **nicht** wahrzunehmen.

Hinweise

Wer an der Wahrnehmung des Anhörungstermins verhindert ist, kann sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten lassen. Vollmachtvordrucke sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/form_vollmacht.pdf

Neben dem Formular wurden auch "Erläuterungen zum Vollmachtsformular" auf der Homepage der Bezirksregierung eingestellt:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/merkblatt_vollmachtsformular.pdf

Vollmachtvordrucke können auch bei der Bezirksregierung Köln fernmündlich unter oben angegebener Rufnummer angefordert werden. Die Beglaubigung der Unterschrift erfolgt durch jede zur amtlichen Beglaubigung von Unterschriften befugte Behörde (dies sind in der Regel Stadt- und Gemeindeverwaltungen) kostenfrei (§ 108 FlurbG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass keine Kosten erstattet werden können, die den Nebenbeteiligten durch die Wahrnehmung der Termine entstehen.

Im Auftrag
(LS) gez. Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/hambach_west/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutz-hinweise.pdf

(129)

**Öffentliche Zustellung gemäß
§ 10 Abs. 2 LZG NRW**

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50305.K 1194

Düren, 26.09.2019

Das an Herrn Daouda Bakayogo, zuletzt wohnhaft in 08799 Olerdola, Av. Mare de Deu de Montserrat 67-71, gerichtete Schreiben vom 20.08.2019 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 218, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

(130)

Bekanntmachung der Stadt Düren

**Amtliche Bekanntmachung gem. § 26 Abs. 4
EigVO über die Abschlussprüfung für das
Geschäftsjahr 2016 der eigenbetriebsähnlichen
Einrichtung „Dürener Service Betrieb“**

I. Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hat folgenden abschließenden Vermerk erlassen:

-Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen-

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Dürener Service Betrieb. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG, Düren,

bedient.

Diese hat mit Datum vom 26.10.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Dürener Service Betrieb für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebs-ähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertretung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt und Partner WPG ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt.

Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 14.12.2018

GPA NRW

Im Auftrag

Thomas Siegert

II. Der Rat der Stadt Düren hat in seiner Sitzung am 20.02.2018 den Jahresabschluss zum

31.12.2016 in folgender Form festgestellt:

1. Der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RKP Pelzer Vogt & Partner, Düren, geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2016, wird unter Vorbehalt der Zustimmung der GPA NRW wie folgt festgestellt:

- a) die Bilanz zum 31.12.2016 in
Aktiva und Passiva 32.847.953,16 €
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung
mit einem Jahresüberschuss von 50.856,91 €

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

- 2. Der Betriebsausschuss beschließt die Entlastung der Betriebsleitung nach § 5, Abs. 5 EigVo.
- 3. Der Rat der Stadt Düren beschließt die Entlastung des Betriebsausschusses (§ 4 c EigVo). (dabei verlassen die Mitglieder des Betriebsausschusses den Raum)

Beratungsergebnis zu Ziffer 1 und 2 des Beschlussentwurfs der Vorlage: Einstimmig beschlossen

Vor der Beschlussfassung zu Ziffer 3 des Beschlussentwurfs erklären sich die anwesenden Mitglieder des Betriebsausschusses Dürener Service Betrieb für befangen und verlassen den Sitzungssaal.

Beratungsergebnis zu Ziffer 3 des Beschlussentwurfs der Vorlage: Einstimmig beschlossen

Befangen: 9 (Frau Cremer sowie die Herren Andreopoulos, Guthausen, Heinrichs, Isecke, Kulig, Lings, Weschke und Zorn)

III. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden im Dürener Service Betrieb – Paradiesstraße 17 – OG - Zimmer 108 oder 109/110 von Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, entsprechend §26 Abs. 4 EigVo bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Düren, den 24.01.2019

Düren, den 15.01.2019

Larue
Bürgermeister

Müllejans
Betriebsleiter DS

(131)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Für folgende Reihengräber sind die auf den Friedhöfen der Stadt Düren festgesetzten Ruhefristen abgelaufen:

Die Angehörigen der auf den nachgenannten Gräberfeldern bestatteten Personen werden gebeten, Grabmale und sonstige Grabzeichen bis zu nachfolgender Frist zu entfernen, da diese Gräberfelder für eine anderweitige Nutzung in Anspruch genommen werden. Nicht entfernte Grabzeichen werden von der Friedhofverwaltung nach Ablauf der festgesetzten Frist abgeräumt (§23Abs.2).

Die Abräumungsfrist endet für alle Gräberfelder am 31.12.2019.

Abgelaufene Reihen-/Kinder-/ Urnenreihengräber auf dem Friedhof	Feld/ Bezeichnung	erste Belegung
Düren-Ost	XIk	1994
	XIL	1994
	XIIa	1994
	VguR	1999
	VHKR	1999

	ATR	1989
	AUR	1999
Niederau – alt -	NT/K	1999
	N1	1994
Rölsdorf	NAUR	1999
Birgel	H/R	1989
	ATR	1989
Lendersdorf	ATUR	1999
	AT/R	1989
Gürzenich	BUR	1999
	AT/R	1989
Derichsweiler	NTUR	1999
Echtz	12a	1989
Mariaweiler	EC	1989
Hoven	AT	1988/1989
Merken	AT	1989
	C5	1989
	C6	1989
	C7	1989
	D3UR	1999
Birkesdorf	CUR	1999
Arnoldsweiler	N	1989

Nähere Auskünfte erteilt der Dürener Service Betrieb, Abteilung Friedhofverwaltung, Dienstgebäude: Friedenstraße 76, 52351 Düren, Telefon-Nr. 02421/971078, Fax 02421/971079, sowie die Arbeitsbereichsleiter der jeweiligen Friedhöfe. Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, den 07.10.2019

In Vertretung
C. Käuffer
(Beigeordnete)

(132)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Düren (Stufe III)

Der Verkehrs- und Bauausschuss hat in der Sitzung vom 24.09.2019 beschlossen, den Entwurf des Lärmaktionsplans der dritten Stufe öffentlich auszulegen, um der Öffentlichkeit gemäß des Bundes- Immissionschutzgesetzes (BImSchG) Gelegenheit zur Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie zur Äußerung zu geben.

Gemäß der „Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die

Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ sowie dem dazu ergangenen nationalen Gesetz erstellt die Stadt Düren einen Lärmaktionsplan der dritten Stufe, in dem die lokale Lärmsituation anhand der aktuellen Lärmkartierung analysiert und die Fortschreibung der Maßnahmen in vier Teilaktionsplänen beschrieben wird. Er betrifft Gebiete, in denen empfindliche Nutzungen, wie Wohnungen, Schulen oder Krankenhäuser, von Lärmbelastungen mit mehr als 65 Dezibel am Tag oder 55 Dezibel in der Nacht betroffen sind. Folgende Gebiete sind Bestandteil des Lärmaktionsplans:



Der Entwurf zum Lärmaktionsplan liegt in der Zeit

vom 28.10.2019 bis 22.11.2019 einschließlich

öffentlich im Rathaus, Kaiserplatz 2-4. EG in Raum 005 aus und kann während folgender Zeiten eingesehen werden:

montags bis mittwochs	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 16.00 Uhr,
donnerstags	von 08.00 - 12.00 Uhr,
	und von 14.00 - 17.00 Uhr,
freitags	von 08.00 - 12.00 Uhr.

Zusätzlich können Sie die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Düren einsehen.

Während der oben genannten Auslegungsfrist können Sie Ihre schriftlichen Anregungen bei der Stadt Düren,

Amt für Tiefbau und Grünflächen, 52349 Düren einreichen oder an tiefbauamt@dueren.de senden.

Die Unterlagen des Lärmaktionsplans können auch über die Internetseite der Stadt Düren unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.dueren.de/leben-wohnen/umwelt/umgebungslaerm/laermaktionsplan/>

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Die Bekanntmachung der Offenlage wird angeordnet.

Düren, den 14.10.2019

Paul Larue
Bürgermeister

(129)

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen für das Jahr 2019 vom 14.10.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), in der bei Erlass dieser Verordnung gültigen Fassung, wird von der Stadt Düren als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 09.10.2019 für die Stadt Düren verordnet:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen im Stadtgebiet Düren, räumlich beschränkt auf die Innenstadt gemäß Einzelhandelskonzept (Anlage 2), an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein:

- Sonntag, 20.10.2019 (Herbstmarkt)
- Sonntag, 22.12.2019 (Weihnachtliches Düren mit Weihnachtsmarkt und Weihnachtskirmes)

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

